

RS OGH 1956/9/5 7Ob290/56, 8Ob116/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1956

Norm

ABGB §418

Rechtssatz

Auch wenn eine bucherliche Anschreibung undurchführbar sein sollte, wäre der redliche Bauführer im Rahmen des § 418 ABGB Eigentümer geworden; es wäre ihm lediglich eine bucherliche Verfügung verwehrt, auch müßte er sich nachteilige Auswirkungen des grundbuchsrechtlichen Vertrauensprinzips gefallen lassen. Dies wäre aber eine Folge seiner Bauführung auf fremden Grund, für welche die bisherigen Grundeigentümer nicht einzustehen hätten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 290/56

Entscheidungstext OGH 05.09.1956 7 Ob 290/56

Veröff: SZ 29/60

- 8 Ob 116/16s

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 116/16s

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0012746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>